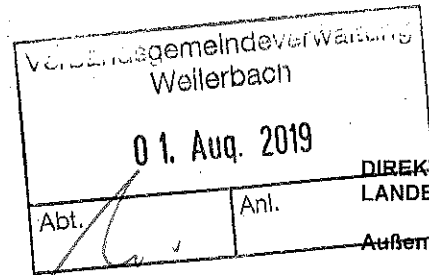




Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung  
Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach



DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer  
Telefon 06232 675740  
landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner / E-Mail  
E2019/0774 hs        23.07.2019            Helmut Stickl  
AZ.:3.1/610-12        helm.stickl@gdke.rlp.de

Telefon / Fax  
06232 6757-47  
06232 6757-60

29.07.2019

**Betr.: Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Weilerbach;  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Wir bitten Sie deshalb die aktuelle Kartierung (siehe Shape-File) zu übernehmen. Es ist weiterhin zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

1/2

Kernarbeitszeiten    Parkmöglichkeiten  
09.00-12.00 Uhr    Parkplätze und Parkhäuser  
14.00-15.30 Uhr    im Innenstadtbereich  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr





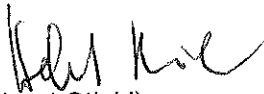
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.   
(Helmut Stickl)

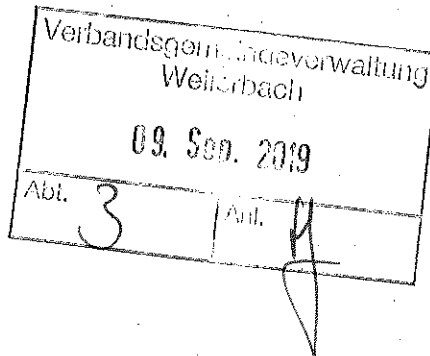
Vorab per Fax: 3 Seiten



Rheinland-Pfalz  
FORSTAMT

Forstamt Otterberg | Otterstraße 47 | 67697 Otterberg

Verbandsgemeindeverwaltung  
Rummelstr. 15  
67685 Weilerbach



Forstamt Otterberg  
Otterstraße 47  
67697 Otterberg  
Telefon 06301 7926-0  
Telefax 06301 7926-29  
Forstamt.Otterberg@wald-  
rlp.de  
www.wald-rlp.de

05.09.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 210		Regina Mayer-Oelrich Regina.Mayer-Oelrich@wald-rlp.de	06301 7926-14 06301 7926-29

Bitte immer angeben!

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach;  
hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 3.1-610/1 2, nimmt das  
Forstamt Otterberg zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der  
Verbandsgemeinde wie folgt Stellung:

Von der geplanten Sonderbaufläche für Windenergie „SO-2“ entlang der Anhöhe  
„Hebenhübel“ sind folgende Gemarkungen und Waldorte betroffen:

- **Reichenbach-Steegen**, Waldort 1-6-a sowie Privatwald (Alter unbekannt) im  
Westen der geplanten Sonderbaufläche

Waldortbeschreibung GW Reichenbach-Steegen 1-6-a:

Größe 18,8 Hektar, davon:

**Buchen 133-jährig auf 3,0 Hektar (Lage Mitte Waldort)**

**Eichen 129-jährig auf 0,6 Hektar (Lage Mitte Waldort)**

- **Schwedelbach**, Waldorte 1-10-b und 1-12-a sowie Privatwald (Alter unbekannt)  
im Osten der geplanten Sonderbaufläche

Waldortbeschreibung GW Schwedelbach 1-10-b:

Größe 4,3 Hektar:



Landesforsten  
Rheinland-Pfalz  
Wald. Werte. Wahren.



Keine Altbuchen- und Alteichenbestände > 120 Jahren

Waldortbeschreibung GW Schwedelbach 1-12-a:

Größe 8,4 Hektar, davon:

**Buchen 160-jährig auf 1,7 Hektar (Lage Mitte Waldort), mit einer Vielzahl an Höhlenbäumen**

- **Mackenbach**, Waldort 1-7-c sowie Privatwald (Alter unbekannt) im Südosten der geplanten Sonderbaufläche

Waldortbeschreibung GW Mackenbach 1-7-c:

Größe 5,8 Hektar, davon

Keine Altbuchen- und Alteichenbestände > 120 Jahren

(Nachrichtlich: Buchen 111-jährig auf 2,6 Hektar)

Im Zusammenhang mit den Angaben zu den Flächen mit schützenswerten Laubwald-Altholzbeständen (s. S. 89 der Begründung gem. § 5 BauGB) wird im Planwerk beschrieben, dass [Zit.] „Die 1. Teilfortschreibung des LEP IV empfahl, ... Gebiete mit größeren zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke, nicht für eine Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden sollten.“

Darüber hinaus hat die Verbandsgemeinde Weilerbach [Zit.] „... beschlossen (...), da auch kleinere Altholzkomplexe eine waldökologisch hochwertige Ausstattung aufweisen, auch Altholzkomplexe ab einer zusammenhängenden Größe von 5 ha den „weichen“ Ausschlussbereichen zu zuordnen.

Altholzkomplexe, die kleiner als 5 ha sind, werden in diesem Zusammenhang den Potentialflächen zugeschlagen und folglich in die Einzelabwägung einbezogen.“

Grundsätzlich kann seitens des Forstamtes die Handhabung der Einzelabwägung bei kleineren Altholzkomplexen mitgetragen werden.





Um Beachtung und Berücksichtigung folgender Punkte wird gebeten:

a)

Bei der Bestandsaufnahme im Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans (S. 128) ist unter Beeinträchtigung aufgeführt:

„keine wertvollen alten Laubwaldbestände (> 120 Jahre)“.

Diese Aussage entspricht nicht den tatsächlich vorhandenen Waldstrukturen – wie auf den Seiten 2 und 3 dieses Schreibens aufgeführt – in den Gemeindewäldern Reichenbach-Steegen und Schwedelbach.

b)

Ferner wird darauf hingewiesen dass sich in den unmittelbar angrenzenden Wäldern der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden und der Stadt Ramstein-Miesenbach ebenfalls größere Altholzkomplexe von 0,9 bzw. 9,1 ha befinden, die bei einer Gesamtschau zur geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie, Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach nicht außer Acht gelassen werden sollten.

c)

Hinsichtlich der angesprochenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Hinblick auf den Klimawandel angeregt, auch Flächen für Ersatzaufforstungen in Erwägung zu ziehen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Markus Gatti*

Markus Gatti  
Forstamtsleiter

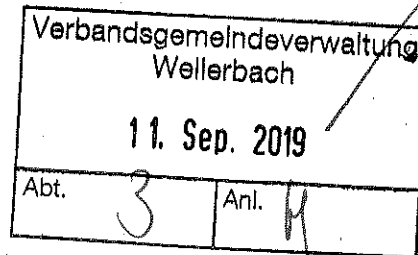




Forstamt Kaiserslautern | Velmannstraße | 67657 Kaiserslautern

An die  
Verbandsgemeinde Weilerbach  
Rummelstraße 15

**67685 Weilerbach**



**Forstamt Kaiserslautern**

Stiftswalder Forsthaus  
Velmannstraße  
67657 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 34198 - 0  
Telefax 0631 / 34198 - 114  
forstamt.kaiserslautern@  
wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

06.09.2019

Mein Aktenzeichen 63 120 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom "Aktenzeichen"	Ansprechpartner/-in / E-Mail Bodo Mahl bodo.mahl@wald-rlp.de	Telefon / Fax 0631/34198-120 0631/34198-114"
---	-------------------------------------	--	--

## **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach.**

### **Stellungnahme des Forstamts Kaiserslautern.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nimmt das Forstamt Kaiserslautern zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach wie folgt Stellung:

Die Zuständigkeit des Forstamts Kaiserslautern beschränkt sich in der Verbandsgemeinde Weilerbach auf die Flächen des Reichswaldes südlich der Ortslagen von Weilerbach und Rodenbach. Für den überwiegenden Rest der Verbandsgemeindeflächen wird das Forstamt Otterberg die forstlichen Aspekte behandeln.

Im Zuständigkeitsbereich des Forstamts Kaiserslautern sieht der FNP keine Nutzungsänderungen vor. Insofern trägt das Forstamt Kaiserslautern zu diesem Planungsteil auch keine Bedenken oder Anregungen vor.

Zum Umweltbericht äußert das Forstamt folgende Anmerkungen:

Nach Punkt 2.2.3 des Umweltberichts sind im Plan die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verbandsgemeinde aus der Bauleitplanung, des





Landesbetriebes für Mobilität und des Forstes dargestellt, die entweder bereits umgesetzt sind oder deren Planungen Rechtskraft besitzen. Das Forstamt weist darauf hin, dass diese Darstellungen mindestens im Bereich des Forstamts Kaiserslautern nicht vollständig sind. So sind beispielsweise die aktuell erfolgten oder rechtskräftig noch anstehenden Kompensationsmaßnahmen für den Bau des US Hospitals Weilerbach nicht enthalten.

Unter Punkt 6.2 des Umweltberichts werden Schwerpunkträume definiert, in die Ausgleichsmaßnahmen schwerpunktmäßig gelenkt werden sollen. Das Forstamt sieht im NSG Rodenbacher Bruch große Aufwertungspotenziale und begrüßt daher dessen Aufnahme als Schwerpunktraum. In der Beschreibung des Schwerpunktraums Rodenbacher Bruch werden allerdings lediglich Offenlandflächen aufgeführt. Aus Sicht des Forstamts sollten hier auch die Waldflächen hervorgehoben werden. Schließlich wurden im Wald des Rodenbacher Bruchs bereits umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert und besteht dort weiteres Kompensationspotenzial.

Das Forstamt weist darauf hin, dass in den forsteigenen Flächen innerhalb der definierten Schwerpunkträume des Flächennutzungsplanes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch für Projekte außerhalb der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Weilerbach (z.Bsp. für Projekte der US-Streitkräfte) vom Forstamt beplant werden.

Mit freundlichen Grüßen


i.A.

Bodo Mahl



Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach  
Herrn Marvin Metzger  
Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	
04. Sep. 2019	
Abt. 3	Anl. 

**OBERBÜRGERMEISTER  
DR. KLAUS WEICHEL**

Dienstgebäude  
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern

Datum  
03.09.2019

Telefon-Durchwahl  
0631 365-1011

Telefax  
0631 365-1019

E-Mail  
klaus.weichel@  
kaiserslautern.de

Unser Zeichen  
I/61.11-ha

### **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach (AZ: 3.1/610-12)**

Sehr geehrter Herr Metzger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Überlassung der Unterlagen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach bedanke ich mich.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Fachreferate der Stadtverwaltung Kaiserslautern ergeben sich die folgenden Stellungnahmen:

#### **Referat Stadtentwicklung**

##### Anbindung des Gewerbegebiets „Tränkwald“

Zur Verdeutlichung der überörtlichen Anbindung des Gewerbegebiets Tränkwald in der Ortsgemeinde Rodenbach an die Landesstraße 367 wird die Darstellung der Verlängerung der Straße „Unterer Tränkwald“ an die Landesstraße 367 als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ angeregt.

##### Darstellung des geplanten Radwegs

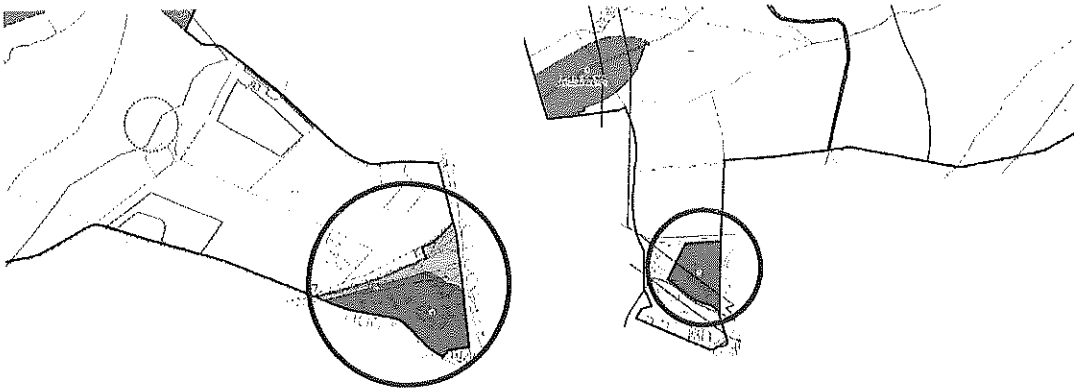
Es wird angeregt, die Trasse der ehemaligen Bachbahn als durchgehenden Radweg, in Weiterführung der Darstellung des geplanten Radwegs im Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern, auch im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach darzustellen.

Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Weilerbach (AZ: 3.5/610-12/Ge., 26.08.2014) im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern vom August 2014, in der die Verbandsgemeinde Weilerbach selbst die Darstellung des Radwegs angeregt hat.



### Gewerbliche Bauflächen

Bei den beiden in den nachfolgenden Graphiken markierten Bereichen könnte es sich nach dem vorliegenden Kenntnisstand um militärische Flächen handeln. Es wird eine Überprüfung der Flächendarstellung angeregt.



### **Referat Umweltschutz**

#### Wildkatzenwanderwege

Im Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach befinden sich ein Haupt- und ein wichtiger Nebenkorridor der überregionalen Wildkatzenwanderwege, sie werden im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt. Im Gebiet der Gemeinde Weilerbach sind mehrere Baugebiete geplant, die in die Korridore hineinragen (W-7, W-11, W-12). Das im Bau befindliche US-Hospital liegt ebenfalls in dem Korridor und sorgt gemäß des Monitoringberichts von ÖKOLOG (Stand 2017) bereits jetzt schon für eine Verlagerung des Hauptkorridors nach Osten, in Richtung des Stadtgebiets von Kaiserslautern.

Wenn der wichtige Nebenkorridor zwischen Weilerbach und Rodenbach durch weitere Bebauung gestört und möglicherweise sogar zerstört wird, bleibt der Wildkatze nur der Weg etwas nördlich der A6, südlich der Stadtteile Siegelbach, Erfenbach usw.. Doch auch dort sind die Störungen schon massiv. Weitere Eingriffe in die Korridore könnten zur Beeinträchtigung der streng geschützten Wildkatzen und von Planungen der Stadt Kaiserslautern führen. Eine Freihaltung der Korridore von weiterer Bebauung sollte im Sinne der überregionalen Bedeutung dieser Vernetzungslinien Priorität haben.

Mit freundlichen Grüßen



## Metzger Marvin

---

**Von:** Schindler, Thomas (GDKE) <thomas.schindler@gdke.rlp.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Juli 2019 13:34  
**An:** Metzger Marvin  
**Cc:** Archaeologie Speyer, (GDKE)  
**Betreff:** Gesamtfortschreibung FNP  
**Anlagen:** Verbandsgemeinde Weilerbach FNP 2019\_Fundstellen GDKE-Erdgeschichte.pdf

Gesamtfortschreibung FNP  
Ihr Zeichen: 3.1/610-12  
Ihr Schreiben von: 23.07.2019

Sehr geehrter Herr Metzger,

im Planungsgebiet sind zahlreiche Fundstellen der GDKE-Erdgeschichte bekannt (s. Karte). Dazu kommen fundträchtige geologische Einheiten, die weitere Fundstellen enthalten können. Wir müssen daher bei den Einzelplanungen nach BauGB berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. prakt. Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



--  
Dr. Thomas Schindler  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Direktion Landesarchäologie  
-Erdgeschichte-  
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ  
Niederberger Höhe 1  
D-56077 Koblenz  
Telefon 0261 6675-3033  
Mobil 01520-9094347  
Telefax 0261 6675-3010  
[thomas.schindler@gdke.rlp.de](mailto:thomas.schindler@gdke.rlp.de)  
[www.gdke.rlp.de](http://www.gdke.rlp.de)



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:  
[newsletter.gdke-rlp.de](mailto:newsletter.gdke-rlp.de)



Verbandsgemeinde Weilerbach

FNP 2019

Fundstellen GDKE-Erdgeschichte (rote Quadrate)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |  
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weilerbach  
Rummelstr. 15  
67685 Weilerbach

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	
12. Sep. 2019	
Abt. <i>S</i>	Anl. <i>M</i>

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

10.09.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-29.00.03	23.07.2019	Herr Sprißler	0631 62409-439
	3.1/610-12	ruediger.sprissler@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Wasser-, Abfall- und Bodenschutzgesetzen;**

**Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur anstehenden Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Wasserwirtschaft**

Änderungen in der Flächennutzung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, welche in der Bauleitplanung (vgl. § 1 VI Nr. 7 BauGB) bzw. der Umweltprüfung (§ 2 IV BauGB) zu berücksichtigen sind.

Der Großteil der aufgezeigten Änderungsbereiche wird sich eher positiv auf das

1/7

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Schutzgut Wasser auswirken jedoch bei den Änderungsbereichen in der

OG Erzenhausen	Er-2; Er-3
OG Kollweiler	K-1
OG Mackenbach	M-1; M-4; M-10; M-13
OG Reichenbach-Steegen	RS-10
OG Fockenberg-Limbach	RS-16
OG Rodenbach	RO-7
OG Schwedelbach	S-1; S-4
OG Weilerbach	W-4; W-6; W-7; W-9; W-10; W-11; W-12

bestehen Zusammenhänge zwischen der Bauleitplanung und der Wasserwirtschaft.

In den folgenden Erläuterungen möchte ich ausdrücklich auf die wesentlichen Bezugspunkte hinweisen und mache Vorschläge zur Umsetzung.

### **1.1 Oberflächenentwässerung**

Die Entwässerung bebauter und befestigter Flächen, speziell bei Neubaugebieten, ist ein Arbeitsschwerpunkt in der Wasserwirtschaft. Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute erklärtes Ziel. Der Versickerung des Regenwassers am Ort des Anfalls kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu (vgl. § 55 Abs. 2 WHG). Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche („Flächenversiegelung“) eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Die Erhöhung der Abflussspitze bzw. des Abflussvolumens kann sich beispielsweise nachteilig auf Sachgüter (z.B. Bebauung) oder die Lebensraumfunktionen von Bächen und Flüssen (z.B. Verdriften von Kleinlebewesen, Erosionsschäden an Gewässerufeln, stoffliche Belastungen usw.) auswirken.

Mit der Bebauung als flächenversiegelnder Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sind Benutzungstatbestände (§ 15 LWG i.V.m. § 9 WHG), die eine entsprechende

wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zugleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Probleme in Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren sind zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechte Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung) notwendig sind und damit logischerweise der Bebauung entzogen, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Je früher man die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt, desto größer kann ihr Effekt sein. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im „Leitfaden zur flächenhaften Niederschlagswasserversickerung“ des ehemaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft. Auch hinsichtlich der angestrebten Kostenreduzierung bei der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum ist eine frühzeitige Beachtung der wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben sinnvoll. Spätestens bei der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan werde ich Einwendungen geltend machen, wenn kein oder nur ein unzureichendes Konzept zur Oberflächenentwässerung vorliegt.

Gemäß den Vorgaben zum notwendigen Inhalt des Flächennutzungsplanes (§ 5 BauGB) können insbesondere dargestellt werden

die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung,

die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind

die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neubaugebiete oder auch Einzelmaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung verändern definitionsgemäß das Oberflächenwasser-abflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen – wie oben beschrieben – zu besorgen sind.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung zu fordern, dass die möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung projekt-/baugebietsbezogen aufgelistet und bewertet werden. Es besteht häufig ein direkter Zusammenhang zwischen der Größe der versiegelten Fläche und der Erheblichkeit der Auswirkung. Demnach sollten größere Gebiete intensiver bearbeitet werden.

### **1.1 Außengebietsentwässerung**

Die Sicherung eines schadlosen Abflusses aus Außengebieten war in der Vergangenheit nicht immer mit dem nötigen Augenmerk bei Planungen bedacht worden. Es gibt viele Gebiete, in denen das Zusammentreffen von Bebauung und unzureichender Wasserführung bei entsprechenden Starkregenereignissen zu Schäden führt.

Es gehört bereits zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, dass ein Oberflächenabfluss höher gelegener Außengebiete entweder wirksam zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung abgeleitet wird. Da die Herstellung eines Anschlusses (in Form eines RW-Kanals) vom Außengebiet durch die Ortslage zur Vorflut mit vertretbarem Aufwand häufig nicht mehr zu leisten ist, kommt bei der Planung von Problemgebieten der Sicherung eines Freistreifens sehr große Bedeutung zu. Die Bebauung von Senken ohne Wahrung geordneter Abflussverhältnisse für das Außengebietswasser ist fachlich nicht vertretbar.

Für die Umweltprüfung gilt es demnach festzustellen, wo solche Konfliktgebiete existieren bzw. geplant werden und welche Maßnahmen ergriffen werden, um den o. g. Anforderungen gerecht zu werden. Für diesen Zweck freizuhaltende Flächen sind möglichst frühzeitig zu sichern und in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen.



Die Erkenntnisse aus dem derzeit in der Aufstellung befindlichen Hochwasservorsorgekonzept sowie aus der vorliegenden Gefährdungsanalyse nach Starkregen sind für die Umweltprüfung zu verwenden.

## **2 Grundwasserschutz und Wasserversorgung**

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 a WHG, ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird (§ 33 a ff. WHG).

Bei Änderungen der Flächennutzung wirken bspw. Versiegelungsmaßnahmen der Grundwasserneubildung entgegen. Die Darlegungen in Kapitel 1.1 Oberflächenentwässerung dieser Stellungnahme sind, im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu beachten. In diesem Zusammenhang ist jedoch, im Hinblick auf den chemischen Zustand des Grundwassers zu beachten, dass Versickerungsmaßnahmen nur in Bereichen zulässig sein können, wo das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund auszuschließen ist.

Besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind in Vorranggebieten der Wasserwirtschaft (Wassersicherungsräume und Wassersicherungsbereiche) sowie in festgesetzten, abgegrenzten und in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebieten zu gewährleisten. Im Verfahrensgebiet befinden sich entsprechende Wasserschutzgebiete in Reichenbach-Steegen, Mackenbach und Weilerbach. Die vorgesehenen Änderungen befinden sich alle ganz oder z. T. im Bereich der Schutzzonen III oder grenzen daran an. Die vorgesehenen Änderungen sind innerhalb einer Schutzzone III als zulässig zu betrachten.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. der einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

## **3. Abwasserbeseitigung**

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Weilerbach als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, anzupassen und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Im Flächennutzungsplan sind neue Bauflächen als Wohn-, Misch-, und Gewerbegebiete ausgewiesen. Das dort anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über den gemeindlichen Kanal zu entsorgen und der kommunalen Kläranlage zur Abwasserreinigung zuzuführen.

#### **4. Bodenschutz**

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die für die Verbandsgemeinde Weilerbach im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen. Altstandorte und Verdachtsflächen wurden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

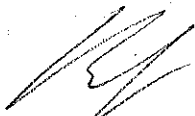
Die Nutzung von Altablagerungen, Altstandorten und Verdachtsflächen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes

Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Konstantin Kempf

Original Anlagen  
an BBT



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weilerbach  
Rummelstraße 5  
67685 Weilerbach

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	
14. Aug. 2019	
Abt. 3	Anl. M

Ihre Zeichen 3.1/610-12  
Ihre Nachricht 23.07.2019  
Unsere Zeichen B-LB/4525/Bn/134.306  
Name Frau Bennor  
Telefon +49 231 5849-15740  
Telefax +49 231 5849-15667  
E-Mail angelina.bennor@amprion.net

Betrieb/Projektierung

Seite 1 von 3

Dortmund, 09. August 2019

**Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach;**

**hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

- 1. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Homburg – Otterbach, Bl. 4525 (Maste 84 bis 107)**
- 2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Katzenbach – Otterbach, Bl. 2428 (Maste 23 bis 46)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 haben wir ihm Rahmen der Leitungsauskunft eine Stellungnahme zu o. g. Verfahren abgegeben.

Über das Verwaltungsgebiet Weilerbach verlaufen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien und Maststandorten haben wir in Ihren eingereichten Flächennutzungsplanvorentwurf im Maßstab 1: 10000 (Verkleinerung 1 : 15000) mit Datum vom 08.08.2019 eingetragen. Wie Sie dem Flächennutzungsplanvorentwurf entnehmen können, weicht die von Ihnen nachrichtlich dargestellte Leitungsführung von unserer Darstellung erheblich ab. Wir bitten Sie daher um Korrektur der Darstellung.

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
Dr. Hans-Jürgen Brück  
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

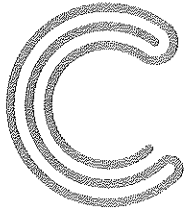
Bankverbindung:  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 358

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	
11. Sep. 2019	
Abt. 3	Anl. <i>[Handwritten Signature]</i>

Ihr Kontakt  
Planauskunft Gasnetz  
T +49 (0)6841-9886-160  
planauskunft-gasnetz@  
creos-net.de

Unser Zeichen  
RW-AF2019-0834/TB  
Anfrage-Nr.  
RW-AF2019-0834  
Baustellen-ID  
BS\_OHNE

Ihr Zeichen  
3.1/610-12  
Ihre Anfrage vom  
23.07.2019



**creos**

*Original  
Anlagen an BBP*

Creos Deutschland GmbH · Am Zunderbaum 9 · 66424 Homburg

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach  
Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach

Homburg, 10.09.2019

**Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:**

**Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach;  
hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Betroffene Leitungen:**

**KAISERSLAUTERN Merkurstraße, DN100  
KAISERSLAUTERN, Vogelweh I, DN150  
RODENBACH - HOMBURG, DN500  
RODENBACH - RHEIN, DN500  
RODENBACH, DN150 / DN80**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannte Gashochdruckleitungen und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, das bedeutet jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Den Verlauf der Gashochdruckleitungen haben wir in den beigefügten Plänen markiert.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die **beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

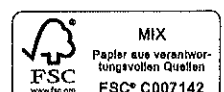
Creos  
Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0  
F +49 (0)6841 9886-122  
info@creos-net.de  
creos-net.de

Geschäftsführer:  
Jens Apelt

Sitz der Gesellschaft: Homburg / Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken / HRB 101115/ Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 sowie DVGW G 1000

RW-AF2019-0834 Seite 1 von 3




**Rheinland-Pfalz**

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

## TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

 Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach  
Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	
06. Sep. 2019	
Abt. 3	Ant. 4

 Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

05.09.2019

 Mein Aktenzeichen 3240-0990-19/V1  
Bitte immer angeben! 3.1/610-12  
kp/lmo

Ihr Schreiben vom 23.07.2019

Telefon

### Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach

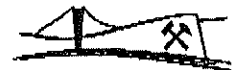
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Änderungsbereiche des o. g. Flächennutzungsplanes von mehreren, zum Teil erloschenen oder noch bestehenden Bergwerksfeldern überdeckt werden.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
Ust. Nr. 26/673/0136/6




## **Boden und Baugrund**

### **- Boden:**

#### Friedhoferweiterungsfläche in Kollweiler (K-9):

Vor der Erweiterung des Friedhofs ist der Boden auf seine Eignung für Erdbestattungszwecke zu beurteilen. Wir empfehlen bodenkundlich-hydrogeologische Untersuchungen durch ein sachverständiges Ingenieurbüro. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen. Das Merkblatt "Bodenkundliche Anforderungen an Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen" des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz konkretisiert die Untersuchungsziele. Es steht unter der Internetadresse:

<http://www.lgb-rlp.de/de/fachthemen-des-amtes/projekte/projektliste/sanierungen-von-friedhoeften.html>

zum Download bereit.

### **- Baugrund:**

Windenergieflächen, allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren Immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

neue Planflächen nördlich Erzenhausen, bei Eulenbis, Reichenbach und Fockenberglimbach:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich der Planflächen voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen



sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung bei allen Planflächen:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

**- mineralische Rohstoffe:**

Söfern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der jeweiligen Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen geplante Vorhaben keine Einwände.

**- Radonprognose:**

Laut §5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gekennzeichnet werden.





Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoffsicherungsflächen lt. gültigem RRÖP nicht gekennzeichnet.

Es handelt sich hierbei um zwei "Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau" südlich Schwedelbach:

1. Sandsteinbruch "Kiefernkopf"
2. Sandsteinbruch Schwedelbach

Es wird gebeten, den Flächennutzungsplan unter dem Aspekt der Rohstoffsicherung zu überarbeiten.

- Radonprognose:

In der Verbandsgemeinde Weilerbach sind lt. Radonpotenzialkarte verschiedene Radonpotenzialklassen ausgewiesen. Wir verweisen demzufolge auf den Kartenviewer des LGBs unter

[http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=5](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=5).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	
30. Sep. 2019	
Abt. <i>1</i>	Anl. <i>3</i>

## Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 2180, 67609 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach  
Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach

SPARTE **Verwaltungsaufgaben**  
 GESCHÄFTSZEICHEN **KOVA - VV.7909.131810.E13.1303**  
 ANSPRECHPARTNERIN Frau Senkel  
 ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
 Morlauterer Straße 21  
 67657 Kaiserslautern  
 TEL +49 (0)631 3722-238  
 FAX +49 (0)631 3722-224  
 E-MAIL [olga.senkel@bundesimmobilien.de](mailto:olga.senkel@bundesimmobilien.de)  
 INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 26.09.2019

### Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach Az. 3.1/610/12/Me.

Sehr geehrte Damen und Herren,


In Bezug auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach möchte ich in Abstimmung mit den US-Streitkräften folgende Bedenken äußern:

1. Der südlich der BAB A 6 gelegene Teil der Rhine Ordnance Barracks Kaiserslautern wurde als „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Es handelt sich hier um eine den US-Streitkräften nach zwischenstaatlicher Vereinbarung zur ausschließlichen Nutzung überlassene Militärliegenschaft. Diese Fläche ist somit zwingend als „Sonderfläche Bund“ oder „Sonderfläche Militär“ auszuweisen.
2. Den als „Sonderbauflächen Bund oder Militär“ ausgewiesenen Bereichen sollten keine weiteren Bezeichnungen zugeordnet werden. Der Flächennutzungsplan stellt in den Sonderbauflächen aktuell bspw. Maßnahmen für den Naturschutz dar.
3. An die US-Streitkräfte überlassene Gebiete stehen nicht für Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Planfortschreibungen erforderlich werden könnten, zur Verfügung.
4. Nahezu alle betroffenen Waldgebiete sind der Rhine Ordnance Barracks zugeordnet. Der Umweltbericht (S. 20) geht fälschlicherweise von einer Zuordnung zur Ramstein Air Base aus.
5. Aus der Festlegung dürfen sich keine Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen für den Flugbetrieb und den sonstigen Betrieb auf den militärischen Anlagen und Zufahrtswegen ergeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Senkel)

Vorstand: Dr. Christoph Krupp (Sprecher), Paul Johannes Fietz  
Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446